



Endgültige Bedingungen vom 13.10.2025

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emission von

EUR 30.000.000

3,125% HYPO OOE Senior Preferred Anleihe 2025-2032 (die "**Schuldverschreibungen**") (Serie 91)

ISIN: AT0000A3Q2K8

begibt ab dem 22.10.2025 unter dem

Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen

Wichtige Hinweise

Ein gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") gebilligter Prospekt vom 19.2.2025 samt Nachtrag vom 2.4.2025 und 25.8.2025 wurde veröffentlicht und ist auf der Webseite der Emittentin ("www.hypo.at") erhältlich.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") vom 19.2.2025 einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom 2.4.2025 und 25.8.2025 (der "**Prospekt**") gelesen werden. Der Prospekt und etwaige Nachträge hierzu sind auf der Webseite der Emittentin ("www.hypo.at") kostenlos erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Warnung: Der Prospekt vom 19.2.2025 wird voraussichtlich bis zum 20.2.2026 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite www.hypo.at zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen

zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Digitale Sammelurkunde. Verwahrung.

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (3,125% HYPO OOE Senior Preferred Anleihe 2025-2032) wird von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in Euro (EUR) (die "**Währung**") als Daueremission ab dem 22.10.2025 (der "**Begebungstag**") (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem Nennbetrag von jeweils EUR 100 (der "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (der "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag 99,5% (der "**Emissionspreis**") beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (die "**Verwahrstelle**") für das Clearing-System OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (das "**Clearing-System**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

Status

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) **Definitionen.**

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG; oder
- (ii) Artikel 12 SRMR,

wobei **"MREL-Gruppe der Emittentin"** die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenebene erfüllen müssen.

"SRMR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

§ 3 Verzinsung

(1) **Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Zinssatz von 3,125% (der **"Zinssatz"**) ab dem 22.10.2025 (einschließlich) (der **"Verzinsungsbeginn"**) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst.

(2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in § 3 (3) definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in § 3 (6) definiert) zahlbar.

(3) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinssatz) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (7) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(4) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Emittentin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Emittentin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(5) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

(6) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** **"Zinszahlungstag"** bedeutet den 22.10. **"Zinsperiode"** bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 22.10.2026.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

(7) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4 Rückzahlung

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 22.10.2032 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme des § 4 (3) und (4) nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung.** Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit diesen Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5) erfüllt sind.

(5) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

(6) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken.

(7) **Definitionen:**

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5 Zahlungen

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und, (b) das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") geöffnet ist.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 Beauftragte Stellen

(1) **Bestellung.** Die im für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" oder eine "**Beauftragte Stelle**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen in demselben Land ersetzt werden können) lauten:

Zahlstelle: Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden

und/oder zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen und/oder der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die Emittentin, und die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 11

Mitteilungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin auf der Webseite der Emittentin www.hypo.at oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Schuldverschreibungen.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12

Multilaterales Handelssystem

Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen im von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Vienna MTF zu beantragen.

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

§ 13

Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht Landesgericht Linz, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des

Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN:	AT0000A3Q2K8
(i) Nummer der Serie:	91
Kreditrating der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Zeitraum für die Zeichnung:	Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw dem Zeitraum vom 21.10.2025 bis zum Laufzeitende bzw bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die " Zeichnungsfrist "). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.
-----------------------------	--

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse, Nettobetrag der Erlöse der Emission:	Nicht anwendbar
--	-----------------

Geschätzte Gesamtkosten der Zulassung zum Handel:	EUR 2.240
---	-----------

Vertriebsmethode:	Nicht syndiziert
-------------------	------------------

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	Amtlicher Handel der Wiener Börse, von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführter Vienna MTF
Intermediäre im Sekundärhandel:	Nicht anwendbar
Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre	Nicht anwendbar

Emissionsrendite:	3,2%. Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	ICMA Methode (<i>Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen</i>)
Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:	Nicht anwendbar

ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Angebotsprogramm vom 19.2.2025 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen vom 19. Februar 2025 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "Prospekt") in Bezug auf das im Prospekt beschriebene Angebotsprogramm (das "Programm") der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") verstanden werden. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten. Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	3,125% HYPO OOE Senior Preferred Anleihe 2025-2032 ISIN: AT0000A3Q2K8
Emittentin	Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft LEI: 529900BI5KIGX6YLY375 Kontaktdaten: Landstraße 38, A-4010 Linz, Tel.: +43 (0) 732 7639-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (<i>FMA</i>), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 13.10.2025 Prospekt vom 19. Februar 2025
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft, die beim Landesgericht Linz als zuständiges Firmenbuchgericht unter der FN 157656 y im Firmenbuch eingetragen ist. Der Sitz der Emittentin liegt in Linz, Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten Die Emittentin ist ein Kreditinstitut, das auf langfristige Ausleihungen, insbesondere im Wohnbaubereich, spezialisiert ist und sich auch auf den Bereich der Wertpapiergeschäfte fokussiert hat. Der Schwerpunkt der Emissionstätigkeit liegt bei Wohnbauanleihen sowie Inhaber- und Namenspfandbriefen. Weiters ist die Emittentin zum Betrieb der in ihrer Bankkonzession genannten Bankgeschäfte berechtigt.	
Hauptanteilseigner Zum Datum des Prospekts ist das Land Oberösterreich zu 50,57% indirekter Eigentümer der Emittentin. Die Anteile werden über die Oberösterreichische Landesholding GmbH, die zu 100% im Eigentum des Landes Oberösterreich steht, gehalten. 48,59% der Anteile der Emittentin hält die HYPO Holding GmbH, an der die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft und die Oberösterreichische Versicherungs AG beteiligt sind. Im Ergebnis ergibt dies durchgerechnet folgende Beteiligung an der Oberösterreichischen Landesbank AG: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft 41,14% und Oberösterreichische Versicherung AG 7,45%. Die Mitarbeiterinnen sind über stimmrechtslose Vorzugsaktien mit 0,84% am Grundkapital der Emittentin beteiligt.	
Identität der Hauptgeschäftsführer Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen: • Mag. Klaus Kumpfmüller • Mag. Thomas Wolfgruber	

Identität der Abschlussprüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, A-4020 Linz, Österreich
(Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen)

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?**Gewinn- und Verlustrechnung** (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2024 geprüft	31. Dezember 2023 geprüft	30. Juni 2025 ungeprüft	30. Juni 2024 ungeprüft
Nettozinserträge	102	99	49	53
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	18	17	10	9
Nettowerterminderung finanzieller Vermögenswerte	-32	-12	-8	-18
Nettohandelsergebnis	0,6	-3	4	2
Jahresüberschuss vor Steuern	31	43	25	20
Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	26	36	20	16

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2024 geprüft	31. Dezember 2023 geprüft	30. Juni 2025 ungeprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsproze- sses (SREP)
Vermögenswerte insgesamt	8.748	8.677	8.829	-
Vorrangige Forderungen*	6.689	6.303	6.698	-
Nachrangige Forderungen	1	1	1	-
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	6.569	6.155	6.561	-
Einlagen von Kunden	2.926	2.930	3.085	-
Eigenkapital insgesamt	546	547	570	-
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/ Kredite und Forderungen)	2,45%	1,35%	2,19%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	13,2%	14,1%	13,8%	-
Gesamtkapitalquote	14,9%	15,9%	15,5%	-

* meint nicht nachrangige Forderungen der Emittentin

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Kreditratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die HYPO Oberösterreich-Gruppe für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und können es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.

Dritter Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind bevorrechtigte nicht-nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und mit fixem Rückzahlungsbetrag. Die Schuldverschreibungen werden in einer auf Inhaber lautenden digitalen veränderbaren Sammelurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN:AT0000A3Q2K8

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind in Euro denominiert. Die Schuldverschreibungen sind in Stückelungen mit dem Nennbetrag von EUR 100 (der "**Nennbetrag**") eingeteilt und weisen einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte umfassen insbesondere Folgendes:

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Zinssatz von 3,125% ab dem 22.10.2025 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 22.10.2032 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit den Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und sofern die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG; oder
- (ii) Artikel 12 SRMR ,

wobei **"MREL-Gruppe der Emittentin"** die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenebene erfüllen müssen.

"SRMR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, Nennbetrag der Schuldverschreibungen, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist, frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility - MTF*) geführten Vienna MTF soll erfolgen.

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU in der geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II - MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

- Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Perioden mit fixer Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.
- Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen.
- Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.
- Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Die bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der bevorrechtigten nicht-nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.
- Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen).

Der Begebungstag ist der 22.10.2025.

Der anfängliche Emissionspreis beträgt 99,5%. Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt in am 22.10.2025. Die Schuldverschreibungen werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom 21.10.2025 bis zum 22.10.2032, zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.
Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar, da den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt werden.
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.
Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar, da es keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel gibt.

EMITTENTIN

OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Landstraße 38
4010 Linz
Österreich

RECHTSBERATER

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6
1010 Wien
Österreich